

An die Ausbildungsleiter*innen der Betriebe

Rundschreiben zur fachpraktischen Ausbildung (Pflicht für alle Schüler*innen der 11. Jahrgangsstufe)

Ziele der fachpraktischen Ausbildung (fpA)

Die fachpraktische Ausbildung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen praktischer Arbeit. Sie bietet dem Schüler die Begegnung mit der Arbeitswelt, insbesondere ihren Anforderungen und sozialen Gegebenheiten und hilft bei der Berufsfindung. Darüber hinaus stellt die fachpraktische Ausbildung eine wichtige und fundamentale Anschauungshilfe für den fachbezogenen Unterricht dar.

Allgemeine rechtliche Aspekte

1. Maßgebliche Grundlage für die Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sind die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) und die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
2. In der Regel erfolgt die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule in Blockform in geeigneten außerschulischen Einrichtungen oder in schuleigenen Werkstätten und erstreckt sich über den ganzen Tag. Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. In der Summe muss sich eine wöchentliche Regelarbeitszeit von 34 Zeitstunden ergeben.
3. Die Schüler behalten während der fachpraktischen Ausbildung auch in außerschulischen Einrichtungen ihren Schülerstatus, da der Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eine fachpraktische Ausbildung umfasst, d.h. schulfreie Tage sind auch praktikumsfreie Tage. Wochenenddienste sind bei volljährigen Schülern nur mit deren Zustimmung möglich, ein Freizeitausgleich muss noch während der Praktikumszeit erfolgen. Die Schüler sind sowohl zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung selbst als auch an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
4. Sind Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, an der fachpraktischen Ausbildung oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist in jedem Fall die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes telefonisch und schriftlich zu verständigen. Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus vom Schüler telefonisch zu unterrichten (auf Verlangen der außerschulischen Einrichtung zudem auch schriftlich).
5. Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schüler den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.
6. Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.
7. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
8. Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige fpA-Lehrer der Klasse in Kooperation mit dem Ausbildungsleiter der außerschulischen Einrichtung.
9. **Die Gesamtleistung der fachpraktischen Ausbildung (fpA) der Fachoberschule setzt sich zusammen aus der fachpraktischen Tätigkeit (fpT), der fachpraktischen Anleitung (fpAn) und der fachpraktischen Vertiefung (fpV). Aus diesen drei Teilen wird am Ende des Halbjahres 11/1 die Note im Fach fpA ermittelt. Wird ein Teil der fpA (fpT oder fpAn oder fpV) mit 0 Punkten bewertet, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Werden mehr als fünf Praktikumstage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. Bei Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung.**
10. Wird dem Schüler wegen Verletzung der Pflichten die Fortsetzung der Ausbildung durch den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.
11. **Die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 ist nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung in 11/1 mit weniger als 4 Punkten bewertet wurde. In die 12. Jahrgangsstufe kann vorrücken, wer in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse (11/1 und 11/2) mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte, erreicht hat.**

Versicherungsrechtliche Regelung

Eine Schülerhaftpflichtversicherung schützt die Ausbildungsstätte vor Verlusten aus schadenersatzpflichtigen Handlungen der Schüler. Unfallschäden sind durch eine Schülerunfallversicherung abgedeckt. Dieser Versicherungsschutz gilt **nicht für das Lenken von Kraftfahrzeugen.**

Aufgrund des Schülerstatus besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Bayreuth, 10.09.2024

i. A. Rainer Reuschel-Brich, StD
(Schulbeauftragter fpA)